Kantonale Zivilstandsverordnung (KZStV)

Vom 13. November 2002 (Stand 1. Januar 2004)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 49 Absatz 1 und 2 sowie Artikel 103 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210), Artikel 2 und 3 der Zivilstandsverordnung (SR 211.112.1) sowie Artikel 14 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1989 über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111),

beschliesst:

1 Zweck

Artikel 1

[1] Diese Verordnung vollzieht das Bundesrecht über das Zivilstandswesen (SR 210, SR 211.112.1).

2 Organisation und Aufsicht

Artikel 2 Zivilstandskreis

[1] Der ganze Kanton bildet den Zivilstandskreis Uri.

Artikel 3 Aufsichtsbehörde

[1] Der Regierungsrat ist die kantonale Aufsichtsbehörde.

[2] Die zuständige Direktion[1)] ist unmittelbare Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen. Sie beaufsichtigt die Tätigkeit der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten und besorgt die Aufgaben, die das Bundesrecht (SR 210, SR 211.112.1) der Aufsichtsbehörde zuweist.

[1)] Justizdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Artikel 4 Zivilstandsamt

[1] Die zuständige kantonale Amtsstelle[2)] ist das Zivilstandsamt Uri.

3 Weitere Bestimmungen

Artikel 5 Trauungslokal

[1] Trauungen werden in dem vom Kanton zur Verfügung gestellten Trauungslokal vorgenommen.

[2] Die zuständige Direktion[3)] bewilligt der Gemeinde ein zusätzliches Lokal für Trauungen.

[3] Sämtliche Kosten, die mit dem zusätzlichen Trauungslokal verbunden sind, gehen zulasten der Gemeinde.

Artikel 6 Findelkind

[1] Wer ein Kind unbekannter Abstammung findet, hat sofort die Gemeinde zu benachrichtigen. Der Gemeinderat gibt dem Findelkind Familienname und Vorname und erstattet die Anzeige an das Zivilstandsamt.

Artikel 7 Anzeige des Todes bei der Wohnsitzgemeinde

[1] Stirbt eine Person an ihrem Wohnort, so kann der Todesfall bei der von dieser Gemeinde bezeichneten Amtsstelle persönlich angezeigt werden.

[2] Die gemeindliche Amtsstelle hat den Todesfall unverzüglich dem Zivilstandsamt schriftlich mitzuteilen. Die ärztliche Todesbescheinigung und die hinterlegten Dokumente sind der Mitteilung beizulegen.

4 Beschwerden

Artikel 8

[1] Der Regierungsrat beurteilt Beschwerden gegen die Zivilstandsbeamtin oder den Zivilstandsbeamten.

[2)] Abteilung Bürgerrecht und Zivilstand; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

[3)] Justizdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

[2] Das Beschwerdeverfahren richtet sich, soweit das Bundesrecht nicht ausdrücklich etwas anderes regelt, nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (RB 2.2345).

5 Schlussbestimmungen

Artikel 9 Aufhebung bisherigen Rechts

[1] Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung vom 18. Mai 1988 über das Zivilstandswesen
2. die Verordnung vom 23. Oktober 1974 über die Entschädigung und die Gebühren im Zivilstandswesen

Artikel 10 Inkrafttreten

[1] Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

[2] Sie bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundes[4)].

[3] Sie tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

[4)] Vom Bund genehmigt am 17. Dezember 2002.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
13.11.2002	01.01.2004	Erlass	Erstfassung	AB 22.11.2002

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	13.11.2002	01.01.2004	Erstfassung	AB 22.11.2002